„Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in einem Teilbereich des Stadtgebiets Herford aus besonderem Anlass vom 06.03.2023“

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Hansestadt Herford als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Hansestadt Herford vom 03.03.2023 für die Hansestadt Herford verordnet:

§ 1

1) Verkaufsstellen im Bereich der zentralen Innenstadt – eingerahmt von den Innenstadtwällen Unter den Linden, Deichtor-, Steintor-, Schul-, Lübbertor-, Bergertor- und Pöppelmannwall - (siehe angehängter Plan, in dem dieser Bereich grün umrahmt dargestellt ist) dürfen am Sonntag, den 30.04.2023 anlässlich der Veranstaltung „Herforder Frühling“, am Sonntag, den 04.06.2023 anlässlich der Veranstaltung „Herforder Hoekerfest“ und am Sonntag, den 08.10.2023 anlässlich der Veranstaltung „Herforder City-Kirmes mit Radewiger Herbstmarkt“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

2) Die Regelung nach § 1 Abs. 1 entfällt, wenn die damit verbundene Veranstaltung nicht stattfindet.

§ 2

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und des festgesetzten Bereiches offenhält.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

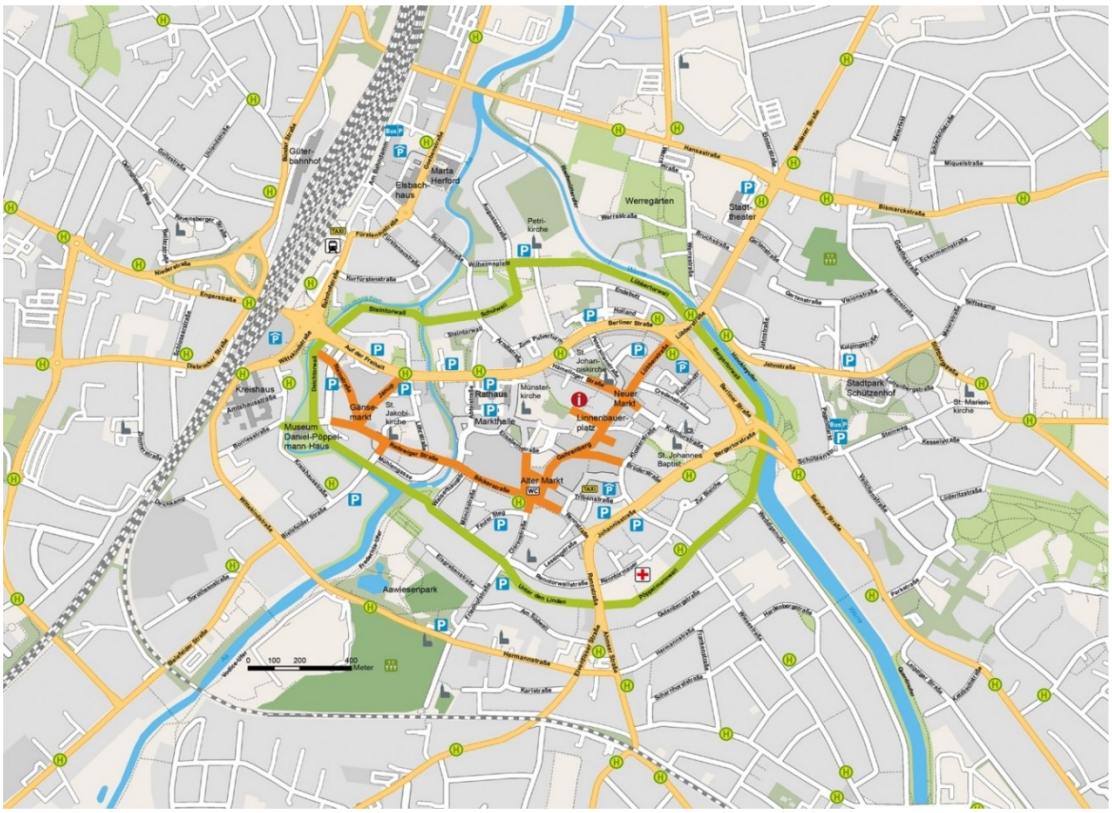

Lageplan zu § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in einem Teilbereich des Stadtgebiets Herford für den 30.04., 04.06. und 08.10.2023.**“**

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023.